

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GREIFSWALD

Aktenzeichen:
3 B 1351/19 HGW



BESCHLUSS

In dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren

vertreten durch
Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Jugend Amtsvormund Frau
Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim

Proz.-Bev.:
zu 1-7: Rechtsanwälte Groß, Remus, Schmitt & Wohnig,

Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf-Horst

- Antragsgegnerin -

wegen

"Dublin-Verfahren" hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald am

11. Oktober 2019

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Haustein als Einzelrichterin

beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, sich unter Aufhebung der ergangenen Mitteilungen vom 13. Dezember 2018 und vom 4. Januar 2019 gegenüber dem Griechischen Migrationsministerium – Nationales Dublin-Referat – für den Asylantrag der Antragsteller zu 1. bis 6. gemäß Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO für zuständig zu erklären.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren die Annahme des Übernahmearrests durch das Griechische Migrationsministerium – Nationales Dublin-Referat – an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Die Antragsteller, ihren eigenen Angaben zufolge Staatsangehörige der afghanischen Republik, lebten den überwiegenden Teil ihres Lebens in Teheran/Iran. Von dort begaben sie sich gemeinsam auf dem Landweg über die Türkei nach Griechenland, wo sie nach eigenen Angaben im Februar 2016 die Insel Lesbos erreichten. Die Familie reiste nach Athen weiter und wurde dort im Camp „Malakasa“, das für die Unterbringung afghanischer Flüchtlinge angelegt war, untergebracht. Dort war es ihnen nicht möglich, einen Asylantrag zu stellen. Da die Familie unterversorgt war und der Antragstellerin zu 6. nicht die notwendige medizinische Versorgung gewährt werden konnte, entschloss die Familie sich im Sommer 2016 zur Weiterreise in die Bundesrepublik Deutschland. Gemeinsam mit einer anderen afghanischen Familie reisten sie mit Hilfe von Schleppern mit dem Zug nach Thessaloniki und wurden an der griechisch-mazedonischen Grenze auf 2 Fahrzeuge aufgeteilt. Dabei wurde die Antragstellerin zu 7. von ihrer Familie getrennt und in das erste Fahrzeug gemeinsam mit der anderen Familie verbracht. Während das erste Fahrzeug, in dem sich die Antragstellerin zu 7. befand, die Grenze passierte, wurde das zweite Fahrzeug mit den übrigen Personen an der Grenze gestoppt und die Ausreise durch die griechische Grenzpolizei verweigert. Die Antragsteller zu 1. bis zu 6. mussten so auf griechischem Territorium verbleiben. Auch bei der griechischen Grenzpolizei war eine Asylantragstellung nicht möglich. Nachdem weitere Monate vergingen, stellten die Antragsteller zu 1. bis zu 6. am 2. Dezember 2016 einen Asylantrag in Griechenland.

Die Antragstellerin zu 7. befand sich währenddessen mit der anderen Familie, mit der sie die Grenze überquert hatte, in Serbien und konnte nicht weiterreisen. Im Juli 2017 erreichte die Antragstellerin zu 7. die Bundesrepublik und wurde dort in Obhut genommen. Seit dem 10. August 2017 lebt sie im Kinderheim im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Seit der Trennung haben die Antragstellerin zu 7. und die übrigen Antragsteller täglich telefonischen und Videokontakt.

Bei den Antragstellern zu 1. und zu 2. handelt es sich um die Eltern, bei den Antragstellern zu 3. bis zu 6. um die Geschwister der Antragstellerin zu 7. Sie befinden sich derzeit in Griechenland in einer Flüchtlingsunterkunft in Athen und betreiben dort ihr Asylverfahren, über das nach Auskunft der Antragsteller noch nicht entschieden worden sein soll.

Die Antragstellerin zu 7. stellte am 7. November 2017 mit Schreiben ihres Vormundes vom 2. November 2017 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 27. April 2018 lehnte die Antragsgegnerin die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes ab. Es wurde festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz

setz vorliegt. Der Bescheid ist bestandskräftig. Bereits mit Schreiben vom 22. November 2017 hatte sich der Vormund der Antragstellerin zu 7. an „Refugee Legal Support“ in Athen gewandt und um Hilfe bei der Familienzusammenführung gebeten.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 richteten die griechischen Behörden ein Übernahmeersuchen gemäß Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO bezüglich der Antragsteller zu 1.- 6. an die Antragsgegnerin.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 teilte die Antragsgegnerin der griechischen Dublin-Einheit mit, dass Deutschland sich für das Asylverfahren der Antragsteller zu 1.- 6. für nicht zuständig erachte und die Antragsteller zu 1.- 6. nicht übernommen würden. Zur Begründung wird dargelegt, dass die Antragsteller zur 1. - 6. bereits am 2. Dezember 2016 in Griechenland um Asyl nachgesucht hätten, das Übernahmeersuchen durch die griechischen Behörden aber erst jetzt eingegangen sei, sodass die Frist des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO nicht eingehalten worden sei. Damit sei Griechenland in der Folge für die Asylverfahren der Antragsteller zu 1. - 6. zuständig. Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO habe nicht die Absicht, Übernahmeanträge auf Inhalte zu prüfen, die nach den oben genannten Regelungen abgelaufen seien. Aus diesem Grund werde eine Prüfung, ob die Anforderung von Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO erfüllt seien, in diesem Fall nicht durchgeführt. Da der Antrag der Antragstellerin zu 7. auf internationalen Schutz abgelehnt worden sei, gebe es keine rechtliche Grundlage für eine Familienzusammenführung. Mit Schreiben vom 4. Januar 2019 lehnte die Antragsgegnerin die Familienzusammenführung aufgrund der dargestellten Gründe nochmals ab.

Mit Schreiben vom 14. August 2019 beantragen die Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO die Verpflichtung der Antragsgegnerin, sich unter Aufhebung ihrer ablehnenden Mitteilungen vom 13. Dezember 2018 und vom 4. Januar 2019 gegenüber der griechischen Behörde zur Durchführung der Asylverfahren der Antragsteller zu 1. - 6. für zuständig zu erklären. Nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO könne der zuständige Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden sei, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen sei, jederzeit einen anderen Mitgliedsstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in Art. 8 bis 11 und 16 Dublin III-VO nicht zuständig sei. Die Vorschrift sei weit auszulegen und auch in Fällen anwendbar, in denen ein unzuständiger Mitglied-

staat die Übernahme des Verfahrens im Ermessenswege begehre, auch wenn zuvor die Übernahme nach Art. 8 bis 10 Dublin III-VO an der Vorschrift des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO wegen Fristversäumung abgelehnt werden durfte. Weder der Wortlaut noch der Zweck der Regelung sprechen für eine Anwendung der Fristen des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO auf das Übernahmebegehren nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO. Die Antragsgegnerin sei deshalb zu einer ermessensfehlerfreien Entscheidung über das Übernahmeersuchen nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO verpflichtet. Dieser Verpflichtung stehe auch nicht entgegen, dass über den Antrag der Antragstellerin zu 7. entschieden und ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden sei. Denn Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO spreche lediglich von humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlicher Beziehung zusammenzuführen. Die Vorschrift stelle damit keinerlei Anforderungen an den Aufenthalt. Die Antragsteller hätten mithin einen Anordnungsanspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Das Ermessen verdichtete sich vorliegend auf Null. Die Antragsgegnerin habe in ihrer Entscheidung über die Ablehnung des Übernahmeersuchens gegenüber den griechischen Behörden eine gebotene Ermessensentscheidung nicht getroffen. Sie habe die Ablehnung allein auf die Versäumung der Fristen des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO gestützt. Damit liege ein Ermessensausfall vor. Es sei des Weiteren auch davon auszugehen, dass das Ermessen zugunsten der Antragsteller auf Null reduziert sei, da es sich bei ihnen um eine Familieneinheit mit teilweise minderjährigen Kindern handele, die nun schon seit fast 3 Jahren getrennt seien. Dies gelte auch für die nunmehr volljährig gewordenen Antragsteller zu 3. und 4. Denn diese seien bei der Einreise nach Griechenland minderjährig gewesen und würden auch von dem weiten Familienbegriff des Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO erfasst werden. Auch bei ihnen lägen humanitäre Gründe vor. Die verspätete Stellung des Übernahmeersuchens hätten allein die griechischen Behörden zu verantworten. Dieser Umstand könne nicht zum Nachteil der Antragsteller reichen. Die von der Antragsgegnerin angeführten Möglichkeiten, die Familienzusammenführung auf anderen Wegen zu realisieren, bestünden gerade nicht. Insbesondere existiere eine Freizügigkeit von Flüchtlingen in dem Sinne, dass sie ihren Aufenthaltsort innerhalb der Mitgliedsstaaten frei wählen könnten, gerade nicht. Es bestehe auch ein Anordnungsgrund, da eine Übernahme der Asylverfahren der Antragsteller zu 1. - 6. im Ermessenswege nur so lange in Betracht komme, als Griechenland über die dort gestellten Asylanträge noch nicht entschieden habe. Es sei davon auszugehen, dass die griechischen Behörden nun, nachdem Deutschland die Übernahme abgelehnt habe, über die Anträge der Antragsteller zur 1.- 6. entscheiden werde. Darüber hinaus würden mit jedem weiteren Tag in Grie-

chenland, ohne dass die Familienzusammenführung erfolge, neue, irreparable Grund- und Menschenrechtsverletzungen stattfinden.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, sich unter Aufhebung der ergangenen Ablehnungen des Übernahmegesuchs sowie der Wiedervorlagen durch das Griechische Migrationsministerium – Nationales Dublin-Referat – für den Asylantrag der Antragstellenden zu 1. bis 6. für zuständig zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt sie an, dass für das Asylverfahren der Familienangehörigen Griechenlands zuständig sei. Es bleibe den Antragstellern unbenommen, sich um eine Familienzusammenführung in Griechenland zu bemühen. Weiterhin lege eine Ermessensreduzierung auf Null nicht vor, da andere Möglichkeiten der Familienzusammenführung bestehen würden. Sollte beispielsweise eine Flüchtlingsanerkennung in Griechenland erfolgen, bestehe das Recht auf Freizügigkeit.

Es lägen auch die Voraussetzung für eine Vorwegnahme der Hauptsache nicht vor. Es sei nicht erkennbar, aus welchen Gründen den Antragstellern schwere und irreparable Nachteile entstünden. Sollte Griechenland über die Asylanträge der Antragsteller zu 1. - 6. entscheiden und diesen internationalen Schutz gewähren, so erhielten sie das, was sie selbst in Griechenland auch beantragt hätten - nämlich internationalen Schutz. Zudem könnten die Antragsteller auch nach Abschluss ihres Verfahrens in Griechenland eine Familienzusammenführung in Griechenland oder auch in der Bundesrepublik Deutschland erreichen. Die Antragsteller zu 1. - 6. könnten dann noch im Rahmen des nationalen deutschen Ausländerrechts die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragen. Zu beachten sei, dass Griechenland das vorgesehene Schlichtungsverfahren nicht angestrebt habe.

Mit Beschluss vom 16. August 2019 hat sich das Verwaltungsgericht Schwerin für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Greifswald verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin, die bei der Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), über den die Berichterstatterin als Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 4 Asylgesetz (AsylG) entscheidet, hat Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Greifswald ist gegeben. Es handelt sich um eine Streitigkeit „nach dem Asylgesetz“ im Sinne von § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO. Zwar ist die Abgabe von Erklärungen zum Überstellungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) nicht im Asylgesetz geregelt, sondern in der Verordnung selbst. Das Asylgesetz greift aber über die Regelung des im Bundesgebiet geführten Asylverfahrens hinaus und schafft in § 88 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Grundlagen für weitere Zuständigkeiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) im Dublin-Verfahren (vgl. VG Freiburg, Beschl. v. 08.05.2018 - A 4 K 11125/17 -, juris Rn. 8). Nach der hiernach erlassenen Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung (AsylZBV) ist das Bundesamt u.a. auch für Entscheidungen über Auf- und Wiederaufnahmeersuchen der anderen Mitgliedstaaten zuständig, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Nr. 2 AsylZBV. Das Begehren der Antragsteller ist auf ein solches Aufnahmegesuch bezogen. Es zielt auf eine Zuständigkeitserklärung des Bundesamtes und damit auf den Zugang zum deutschen Asylverfahren nach dem Asylgesetz ab. Da eine Pflicht zu einem Aufenthalt an einem bestimmten Ort im Bundesgebiet für die Antragsteller zu 1. bis zu 6. nicht besteht, der Antrag aber auf die Familienzusammenführung und das Zusammenleben mit der in Dessenow lebenden Antragstellerin zu 7. gerichtet ist, sind zumindest in Bezug auf die Antragstellerin zu 7. die Voraussetzungen des § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 2 i.V.m. Nr. 3 Satz 2 VwGO gegeben. Es erscheint mit Blick auf den von den Antragstellern zu 1. - 6. angestrebten Wohnsitz gerechtfertigt, auch für diese von einer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Greifswald nach diesen Normen auszugehen. Selbst wenn hinsichtlich der Antragsteller zu 1. - 6. auch eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Ansbach gemäß § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 2, Nr. 3 Satz 3, Nr. 5 VwGO wegen des Sitzes des Bundesamtes in Nürnberg denkbar wäre (vgl. die Anrufung des BVerwG durch das VG Sigmaringen, Beschl. v. 04.03.2019 - 2 K 7437/18 -, juris Rn. 7 ff.), wird von einer Abtrennung und Verweisung bzw. einer Vorlage gemäß § 53 VwGO abgesehen. Denn dies wäre einer schnellen Entscheidung über die Eilanträge aller Antragsteller nicht förderlich, zumal dann zu-

sätzlich die Gefahr inhaltlich divergierender Entscheidungen bestünde, die gerade keinen effektiven Rechtsschutz bedeuteten, Art. 19 Abs. 4 GG (ebenso VG Frankfurt am Main, Beschl. v. 27.05.2019 – 10 L 34/19.F.A –, juris R. 16).

Die Antragsteller sind für dieses Begehren auch antragsbefugt, vgl. § 42 Abs. 2 VwGO analog. Es ist jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die dem Kindeswohl und dem Schutz der Familie dienenden Regelungen der Dublin III-Verordnung, Artikel 8 EMRK bzw. Artikel 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Charta), auf die sich die Antragsteller berufen, sowohl den im zuständigen Mitgliedstaat ansässigen Familienangehörigen als auch diejenigen, die aus einem Mitgliedstaat in den zuständigen Staat überstellt werden wollen, ein subjektives Recht auf die Einhaltung der besagten Bestimmungen zu ihren Gunsten vermitteln (vgl. VG Wiesbaden, Beschl. v. 09.03.2018 – 4 L 444/18.Wl.A –, juris; VG Münster, Beschl. v. 20.12.2018 – 2 L 989/18.A –, juris; VG Düsseldorf, Beschl. v. 21.02.2018 – 22 L 442/18.A –, juris Rn. 18; VG Frankfurt am Main, Beschl. v. 27.05.2019 – 10 L 34/19.F.A. –, juris).

2. Der Antrag ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sogenannte Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, so genannte Regelungsanordnung). Der streitige Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind jeweils glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Das Gericht kann grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und den Antragstellern nicht schon in vollem Umfang das gewähren, was sie nur in einer Hauptsacheentscheidung erreichen könnten. Dies gilt angesichts des Gebotes eines wirksamen Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG jedoch dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d.h. wenn den Antragstellern ohne einstweilige Anordnung unzumutbare Nachteile drohen und für die Hauptsache hohe Erfolgsaussichten prognostiziert werden können (vgl. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl., § 123 Rn. 13). Führt die einstweilige Anordnung - wie im

vorliegenden Fall die begehrte Übernahmeerklärung - zu einer Vorwegnahme der Hauptsache, muss nicht nur mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Obsiegen der Antragsteller in der Hauptsache zu erwarten sein, vielmehr muss die Anordnung auch notwendig sein, um den Eintritt schwerer oder irreparabler Schäden zu verhindern.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Antragsteller haben sowohl einen Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

a. Der Anordnungsanspruch, dass nämlich die Antragsgegnerin sich gemäß Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO für das Asylverfahren der Antragsteller zu 1. – 6. für zuständig erklärt und damit die Durchführung des Asylverfahrens im zuständigen Mitgliedstaat Deutschland erfolgen kann, folgt für die Antragsteller aus den in Art. 8 EMRK und Art. 7 und Art. 24 EU-GRCharta verbürgten Garantien der Familieneinheit und des Kindeswohls in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO. Diese grundrechtlichen Garantien sind gemäß Art. 51 EU-GRCharta bei der Umsetzung und Anwendung der Dublin III-VO von den Mitgliedstaaten zu beachten, d.h. sie sollen sich an diese Grundsätze halten und darüber hinaus ihre Anwendung fördern. Verfahrensrechtlich wird dieser hochrangige Schutz des Kindeswohls und der Familieneinheit in den Art. 8 bis 10 sowie 17 Abs. 2 Dublin III-VO niedergelegten Grundsätzen zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von Familienmitgliedern umgesetzt. Werden die dort verfahrensrechtlich umgesetzten Grundsätze von einem Mitgliedstaat missachtet, besteht ein subjektiver Anspruch auf Einhaltung der Grundrechtsgarantien, die hier auf das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates durchschlagen (vgl. insoweit VG Münster, Beschl. v. 20.12.2018 – 2 L 989/18.A –, juris m. w. N.; VG Wiesbaden, Beschl. v. 25.04.2019 – 4 L 478/19.WI.A –, n.v.; VG Frankfurt am Main, Beschl. v. 27.05.2019 – 10 L 34/19.F.A. –, juris; a.A.: VG Berlin Beschl. v. 18.04.2019 – 9 L 77.19 A –, juris Rn. 14f.; Filzwieser/Sprung, Dublin III-VO, Komm., Stand 2014, Art. 17 Anm. K18).

aa. Unter Anwendung dieser Grundsätze hätte die Antragsgegnerin das Übernahmeersuchen der griechischen Behörden, das ausdrücklich auf Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO gestützt wurde, nicht mit dem Argument ablehnen dürfen, das Übernahmeersuchen habe die Fristen des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO nicht eingehalten.

Nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO kann der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates durchführt, bevor eine Entscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären

Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und 16 Dublin III-VO nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen dem zustimmen.

Entgegen der Annahme der Antragsgegnerin kann sie sich nicht auf die Versäumung der Fristen nach Art. 21 Dublin III-VO berufen. Die Fristenregelung ist vorliegend aufgrund des Wortlautes des Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO nicht anwendbar (so auch VG Frankfurt am Main, Beschl. v. 27.05.2019, a.a.O., juris Rn. 25; Filzwieser/Sprung, Dublin III-VO, Komm., a.a.O, Art. 17 Anm. K18). Denn die Vorschrift sieht gerade vor, dass der Mitgliedstaat „jederzeit“ einen anderen Mitgliedstaat ersuchen kann, einen Antragsteller aus den dort näher aufgeführten Gründen aufzunehmen. Die einzige in der Norm selbst angelegte zeitliche Beschränkung ist die Entscheidung in der Sache. Nur solange als über das Asylverfahren des Antragstellers in dem ersuchenden Mitgliedstaat noch nicht entschieden worden ist, kann ein entsprechendes Übernahmearsuchen ergehen. „Jederzeit“ bedeutet nach dem eindeutigen Wortlaut in diesem Zusammenhang gerade keine Beschränkung auf die in Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO genannten Fristen.

bb. Auch die weiteren in Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO niedergelegten Voraussetzungen sind bei den Antragstellern erfüllt. So haben die Antragsteller zu 1. – 6. im ersuchenden Mitgliedstaat unter dem 2. Dezember 2016 um Zuerkennung internationalen Schutzes nachgesucht. Nach den glaubhaften Ausführungen der Antragsteller zu 1.- 6. ist über ihren Antrag in Griechenland noch nicht entschieden worden. Die Antragsgegnerin hat diesem Vortrag nicht widersprochen, so dass das Gericht insofern die Angaben mangels gegenteiliger Mitteilungen als Wahr unterstellen kann. Auch die Antragstellerin zu 7. hat hier in Deutschland einen Antrag auf Asyl gestellt, woraufhin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt wurde. Dass die Entscheidung bestandskräftig geworden ist, steht der Anwendbarkeit des Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO nicht entgegen. Denn nach dem Wortlaut der Regelung ist allein maßgeblich, dass das Asylverfahren der Antragsteller, die sich in dem ersuchenden Mitgliedstaat aufhalten – vorliegend die Antragsteller zu 1. bis 6. –, noch nicht abgeschlossen ist.

Auch liegen humanitäre Gründe im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO vor. Der unbestimmter Rechtsbegriff „humanitär“ verlangt im Kontext der Dublin III-VO eine Auslegung, die – bezogen auf den jeweiligen Einzelfall – bei Anwendung der Vorschriften zur Bestimmung der Zuständigkeit zu Ergebnissen gelangt, die den Grundgedanken der Einheit

der Familie und dem Kindeswohl verpflichtet ist. Eine diesen Zielen widersprechende Entscheidung verlangt mithin eine „humanitäre Korrektur“, die eine an dem humanitären Grundgedanken ausgerichtete, von Fristenregelungen befreite Ermessensentscheidung bedingt. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat dazu in seinem Beschluss vom 27. Mai 2019 – Az. 10 L 34/19 F.A. –, juris Rn. 27 ausgeführt:

„Die zur Auslegung der Vorschrift heranzuziehenden Erwägungsgründe 13, 14, 15, 16 und 17 lassen schwerlich eine andere Sichtweise zu. Nach Erwägungsgrund 13 der Dublin III-Verordnung sollten "bei der Anwendung dieser Verordnung das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein. Bei der Beurteilung des Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen." Nach Erwägungsgrund 14 soll im Einklang mit der EMRK und der EU-GRCharta die Achtung des Familienlebens eine vorrangige Erwägung der Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der Verordnung sein. Die Erwägung 16 verlangt zudem die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und des Wohls des Kindes. All diese Erwägungen sind für die Mitgliedstaaten eine Leitlinie, an denen Sie ihre Entscheidungen auszurichten und gerade im Falle von Ermessensentscheidungen ihr Ermessen auszurichten haben. Insoweit ist von einem intendierten Ermessen auszugehen, sollten die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm erfüllt sein.“

Dem schließt sich das erkennende Gericht an. Die humanitäre Klausel stellt damit keine allgemeine Bestimmung für Härtefälle dar, sondern knüpft zwingend daran an, dass der Antragsteller im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einen Familienangehörigen bzw. Verwandten im weiteren Sinne hat. Dabei ist Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO nicht auf Familienangehörige und Verwandte im Sinne des Art. 2 lit. g und h Dublin III-VO eingeschränkt. Die Norm ist vielmehr auf Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung anzuwenden, d.h. in Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO wurde - dem Wesen einer flexiblen Bestimmung angepasst - ein weiter Familien- bzw. Verwandtschaftsbegriff gewählt (Filzwieser/Sprung, Dublin III-VO, Komm., a.a.O., Art. 17 Anm. K15). Aufgrund der weiten Formulierung ist es nicht möglich, eine starre Grenze zu ziehen. In jedem Einzelfall ist vielmehr die verwandtschaftliche Nahebeziehung und die Intensität der geltend gemachten humanitären Gründe zu prüfen.

Bei den Antragstellern zu 1., zu 2., zu 5., zu 6. und zu 7. handelt es sich nachgewiesenermaßen um eine Familie im Sinne der Art. 2 lit. g Dublin III-VO, Art. 6 Abs. 1 GG, die sich auf die Achtung ihres Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK sowie Art. 7 EU-GRCharta berufen können. Allerdings gehören die Antragsteller zu 3. und 4., auch wenn sie nunmehr volljährig sind, vorliegend mit zur Familie im weiteren Sinne. Bei den Antragstellern zu 3. und 4. handelt es sich um die Geschwister der Antragstellerin zu 7. und die Kinder der Antragsteller zu 1. und 2., die in der Familie groß geworden sind und stets mit

und in dieser gelebt haben. Sie sind auch gemeinsam nach Griechenland als Familie eingereist - zu diesem Zeitpunkt waren die Antragsteller zu 3. und 4. noch minderjährig – und leben auch als junge Volljährige weiterhin in dem familiären Verbund und werden von diesem bei ihrer Entwicklung unterstützt. Aufgrund dieser (noch) intakten und gelebten Familie ist von einer besonderen Nahebeziehung aller Geschwister zu den Eltern und auch untereinander auszugehen, so dass in diesem besonderen Fall eine Trennung der Familie aus humanitären Gründen nicht gerechtfertigt erscheint.

Aus dieser familiären Situation, in Verbindung mit der Tatsache, dass die Antragsteller bereits seit gut drei Jahren getrennt leben und die Antragsgegnerin die Übernahme der Antragsteller zu 1. – 6. mit dem Hinweis auf die Versäumung der Fristen des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO abgelehnt hat, ergibt sich der humanitäre Kontext, den Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO zur Grundlage des Übernahmearsuchens macht.

Liegen damit die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO vor, hätte die Antragsgegnerin ihr dadurch eröffnetes Ermessen pflichtgemäß auszuüben gehabt. Dieses ihr eingeräumte Ermessen hat sie aber nicht ausgeübt, sondern hat das Übernahmearsuchen ohne Eingehen auf das vom ersuchenden Mitgliedstaat konkret formulierte Ersuchen nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO unter Hinweis auf die Versäumung der Fristen des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO abgelehnt. Damit hat die Antragsgegnerin das Ersuchen gerade nicht an den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Dublin III-VO geprüft und ihre Entscheidung, die Ablehnung der Übernahme, mit unzureichender und fehlerhafter Begründung abgelehnt. Zu Recht weisen die Antragsteller daraufhin, dass damit ein Ermessensausfall vorliegt, denn die Antragsgegnerin hat nicht erkannt, dass ihr ein Ermessen eröffnet war.

cc. Das Gericht konnte auch über den Antrag abschließend entscheiden, da angesichts der überragenden Schutzgüter, die für die Antragsteller sprechen, eine andere Entscheidung als die Zustimmung zur Übernahme der Antragsteller zu 1. – 6. rechtswidrig wäre. Wie bereits zuvor ausführlich dargelegt, ergibt sich aus Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO ein intendiertes Ermessen. Liegen die humanitären Gründe nach dieser Vorschrift vor, ist eine andere Entscheidung als die Zustimmung der Übernahme der Antragsteller nur in seltenen Ausnahmefällen, auf die hier nicht näher einzugehen ist, da sie im konkreten Fall nicht gegeben sind, zwingend geboten.

Dies folgt zum einen aus der Entscheidung der Antragsgegnerin zugunsten der Antragstellerin zu 7. ihr Selbsteintrittsrecht – aus welchen Gründen auch immer – auszuüben, in

dem Wissen, dass die Kernfamilie der Antragstellerin zu 7. sich noch in Griechenland befindet. Bereits in ihrer ersten Anhörung hat die Antragstellerin zu 7. angegeben, dass ihre Eltern und Geschwister noch in Griechenland sind und sie auch im telefonischen Kontakt mit diesen stehe. Zum anderen folgt die Verdichtung des der Antragsgegnerin eröffneten Ermessens aus der Vorschrift des Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO unmittelbar selbst. Denn der Konflikt zwischen den beiden Grundentscheidungen der Dublin III-VO, einerseits die über ein klar skizzierte Zuständigkeitsregime gebotene Beschleunigung der Verfahren sicherzustellen, andererseits die Wahrung hochrangiger Rechtsgüter wie Familieneinheit und Kindeswohl zu garantieren, kann im Rahmen des Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO nur stets zugunsten der humanitären Entscheidung gelöst werden. Denn genau das ist Sinn und Zweck der Vorschrift, die bei aller Formalisierung der Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeiten berücksichtigt, dass ein humanitäres Korrektiv notwendig ist, wenn überragende Schutzgüter drohen, Opfer rein formalisierter Zuständigkeitserwägungen zu werden und unverschuldete Fristversäumnisse zu nicht hinnehmbaren Folgen für die Familie und das Kindeswohl führt.

Vorliegend liegen auch humanitäre Gründe aus einem familiären Kontext vor, die es gebieten, die Familie in Deutschland zusammenzuführen. Die Antragstellerin 7. ist jetzt 10 Jahre alt und wird derzeit in einem Kinderheim betreut. Zwar befindet sich auch ein älterer volljähriger Bruder in Deutschland, zu dem die Antragstellerin zu 7. regelmäßig Kontakt hat. Allerdings ersetzt dieser Kontakt keinesfalls die familiäre Nähe zu ihren Eltern und den übrigen Geschwistern. Bereits aufgrund des noch jungen Alters der Antragstellerin zu 7. bedarf es des familiären Verbundes, um gut aufwachsen zu können. Die Antragstellerin zu 7. hat auch eine starke emotionale Bindung zu ihren Eltern und Geschwistern, die u.a. durch tägliche Telefonate und Videokontakte belegt werden. Dies ergibt sich auch aus dem Bericht des Vormundes vom Dezember 2018. Dieser bestätigt, dass die Antragstellerin zu 7. trotz der äußerlich guten Versorgung und Rahmenbedingungen ihre leibliche Familie sehr vermisse und sich teilweise sehr verschließe. Wenn sie über ihre Flucht nicht reden möchte, fange sie an eine Melodie zu summen. Sie sei deshalb schon einmal im Kinderzentrum Schwerin vorgestellt worden. Zwar besteht demnach kein akutes Gesundheitsrisiko, aber angesichts der Familiengeschichte und den vergangenen traumatischen Erfahrungen und aus Kindeswohlbedingten Gründen erscheint es dem Gericht notwendig, dass die Familieneinheit wieder hergestellt wird. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Trennung von der Kernfamilie nicht freiwillig erfolgte, sondern auf den besonderen Umständen der Flucht beruht. Auch dies wird für die Antragstellerin zu 7. eine sehr einschneidende und belastende Erfahrung gewesen sein. Jeder Tag, den die Antragstel-

lerin zu 7. von ihrer Familie getrennt ist, lässt die Gefahr einer Entfremdung und dadurch bedingte Entwicklungsprobleme bzw. psychische Probleme steigen.

b. Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen Dringlichkeit einschließlich drohenden Rechtsverlustes glaubhaft gemacht. Dieser ergibt sich daraus, dass nach den gescheiterten Versuchen seitens des griechischen Dublin-Referates auf Übernahme der Antragsteller zu 1. – 6. durch die Antragsgegnerin nunmehr eine Entscheidung in der Sache über das Asylbegehren der Antragsteller zu 1. – 6. durch die griechische Asylbehörde zu besorgen ist. Erfolgt eine solche Bescheidung über ihr Asylbegehren, unterfielen die Antragsteller zu 1. – 6. nicht mehr dem Anwendungsbereich der Dublin III-VO. Um den Übergang der Zuständigkeit auf Griechenland abzuwenden, bedarf es daher der einstweiligen Anordnung. Die Antragsteller zu 1. - 6. können entgegen der Annahme der Antragsgegnerin nicht darauf verwiesen werden, den Ausgang ihres Asylverfahrens in Griechenland abzuwarten. Denn käme die dortige Behörde zu dem Ergebnis, dass die Antragsteller zu 1. - 6. nach Afghanistan zurückkehren könnten, drohe eine Trennung von der Antragstellerin zu 7. auf unabsehbare Zeit, da diese nach den Feststellungen der Antragsgegnerin ein Abschiebungsverbot zuerkannt wurde und sie damit nicht nach Afghanistan zurückkehren kann. Auch im Falle einer Flüchtlingsanerkennung könnten die Antragsteller zu 1. – 6. mit dem dann bestehenden Recht auf Freizügigkeit nicht dauerhaft nach Deutschland kommen. Die Freizügigkeit ermöglicht nur die zeitweise, nicht die dauerhafte Herstellung der Familieneinheit und ist insofern weder geeignet noch vergleichbar. Auch die Antragstellerin zu 7. kann nicht darauf verwiesen werden, die Familienzusammenführung zu den in Griechenland befindlichen Antragstellern zu 1.- 6. zu beantragen. Eine Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO scheidet aus, da sich die Antragstellerin zu 7. nicht mehr im Asylverfahren befindet. Eine Zusammenführungsmöglichkeit in Griechenland nach griechischem Aufenthaltsrecht nach Durchführung eines entsprechenden Visumsverfahrens erscheint aufgrund des ungesicherten Aufenthaltsrechtes der Antragsteller zu 1. - 6. höchst unwahrscheinlich. Die Antragstellerin zu 7. genießt auch keine Freizügigkeit, da sie nicht als international Schutzberechtigte anerkannt ist, sondern lediglich über ein nationales Abschiebungsverbot verfügt. Auch der Verweis auf das Botschaftsverfahren zur Familienzusammenführung hier in Deutschland überzeugt nicht, da die Antragstellerin zu 7. lediglich über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG verfügt, so dass schon fraglich ist, ob und inwieweit die §§ 25 ff. AufenthG und insbesondere § 29 AufenthG, für die hier vorliegende Fallgestaltung überhaupt eine Regelung vorsehen. Regelmäßig gewährt das deutsche Ausländerrecht An-

tragstellern, die nur über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG verfügen, keinen strikten gesetzlichen Anspruch auf Familienzusammenführung.

Die mit dieser Anordnung verbundene Vorwegnahme der Hauptsache ist zulässig, da ansonsten ein nicht umkehrbarer Übergang der Zuständigkeit auf Griechenland einträte und die Familieneinheit der Antragsteller insgesamt auf unabsehbare Zeit getrennt bliebe. Vor dem Hintergrund, dass sich die Antragstellerin zu 7. schon seit fast 3 Jahre in Deutschland als unbegleitete Minderjährige aufhält und aufgrund ihres noch jungen Alters noch besonderen Schutz genießt, ist dies unzumutbar und rechtfertigt die ausnahmsweise Vorwegnahme der Hauptsache.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Haustein

**Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:**

Greifswald, 16. Oktober 2019

Wolfgramm, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle